

— Infoblatt zur VG WORT und VG BILD-KUNST —
Vervielfältigung von Text- sowie Bildwerken

(1) Die **Verwertungsgesellschaft WORT** bildet einen Zusammenschluss von Autoren und Verlagen zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten im Hinblick auf literarische Werke, wie z. B. Bücher, Texte, Artikel, Gedichte, wissenschaftliche Arbeiten etc. Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr vertraglich anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche ihrer Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen. Dies bedeutet u. a. eine angemessene Vergütung der Autoren und Verlage sicherzustellen und Geld von denjenigen einzunehmen, die das geistige Eigentum anderer nutzen.

(2) Die **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst** erwirtschaftet Einnahmen aus den ihr übertragenen urheberrechtlichen Rechten und Ansprüchen ihrer Mitglieder bzw. Urheber aus dem visuellen Werkbereich. Hierzu zählen Werke aus den Bereichen Kunst, Architektur, Foto, Illustration, Bilddesign, Karikatur, Comic sowie Film.

Eine Besonderheit stellt hierbei der Filmbereich dar, bei dem sich die Zuständigkeiten der verschiedenen Verwertungsgesellschaften überschneiden. Im Wesentlichen vertritt die *VG Bild-Kunst* die Filmurheber, die *VG WORT* ist zuständig für das Drehbuch und die *GEMA* für die Filmmusik.

(3) Um die Nutzung urheberrechtlich relevanter Text- sowie Bildwerke für die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie Rechtsträger einfacher zu gestalten, hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) einen **Pauschal- bzw. Gesamtvertrag** mit den Verwertungsgesellschaften VG WORT sowie VG Bild-Kunst geschlossen.

Dieser regelt, dass für das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Text- und Bildwerken vonseiten der (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Kirchengemeinden sowie Gemeindeverbände für bspw. den Kommunion- und Firmunterricht, zu Seminaren oder Gruppentreffen, bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen und für Gottesdienste keine separate Melde- sowie Zahlungspflicht der kirchlichen Akteure gegenüber der VG WORT bzw. der VG Bild-Kunst besteht. Die **Meldungen und Zahlungen erfolgen pauschaliert über den VDD**.

(4) Als *nicht-kommerzielle Veranstaltungen* gelten solche kirchlichen Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird.

(5) Vom Pauschalvertrag nicht umfasst(!) sind Kopien von Musiknoten oder -texten und sonstigen Musikwerken sowie die Vervielfältigung von Filmwerken, wie z. B. Kinofilme, Fernsehfilme, Stummfilme, Dokumentationen, Werbefilme, Naturfilme, Zeichentrickfilme und Amateurfilme.

[Stand: Mai 2025]